



Zahl: 004-01-01/2019

Ainet, am 23.05.2019

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom Freitag, den 29.03.2019 unter Pkt. 15) der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

P. 15) Umwidmung im Bereich Hofstelle Mag. Karl Poppeller, zur Erwirkung einer einheitlichen Bauplatzwidmung im Sinne der TBO 2018:

Wie unter TOP 14.) bereits erläutert, beabsichtigt der Bürgermeister Mag. Karl Poppeller im Bereich seiner Hofstelle div. Baumaßnahmen (Zu- und Umbauten) zu tätigen. In diesem Zuge werden auch Grundstücksgrenzen geringfügig geändert bzw. an den Naturbestand (Nutzungsgrenzen) angepasst.

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) erforderlich. Die Flächenwidmung ist daher an den neuen Grundstücksverlauf (gemäß Teilungsvorschlag des DI Rohracher) anzupassen. Außerdem soll der Planungsbereich von "Sonderfläche Hofstelle" in "Landwirtschaftliches Mischgebiet" gemäß TROG 2016 umgewidmet werden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, i.d.g.F., den vom Örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 28. März 2019, mit der Planungsnummer 702-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .13, 77/3, 500/1, .127, 84, 85 und 83/2, alle KG 85001 Ainet, durch 4 Wochen hindurch **vom 23.05.2019 bis einschließlich 20.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

*Grundstück .127 KG 85001 Ainet
rund 45 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück .13 KG 85001 Ainet
rund 1951 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*sowie
rund 9 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Freiland § 41*

*weilers Grundstück 500/1 KG 85001 Ainet
rund 35 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück 77/3 KG 85001 Ainet
rund 515 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück 83/2 KG 85001 Ainet
rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41*

*weilers Grundstück 84 KG 85001 Ainet
rund 495 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

*weilers Grundstück 85 KG 85001 Ainet
rund 335 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Da sich der Bürgermeister zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt hat, erfolgen beide Beschlüsse mit 10 Stimmen.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Bürgermeister-Stellvertreter



Angeschlagen am: 23.05.2019

Abzunehmen am: 21.06.2019

Abgenommen am:

Herbert PUTZHUBER